

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 99  
„HAFENERWEITERUNG“

DECKBLATT NR. 01

§ 13a BauGB

BEGRÜNDUNG



Stadt Kelheim  
Landkreis Kelheim  
Regierungsbezirk Niederbayern

Fassung vom 03.02.2025

## BEGRÜNDUNG

### 1. Aufstellung und Planung

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 19.02.2024 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungs mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 99 „Hafenerweiterung“ zu ändern und die Planaufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchzuführen. Die frühzeitige Unterrichtung und Errörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch durchgeführt.

### 2. Planungsanlass

Die rechtsverbindliche Bebauungsplanung Nr. 99 „Hafenerweiterung“ sieht eine Nutzung als Gewerbegebiet (§8 BauNVO) als Flächen für PKW-Stellflächen vor.

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, die Flächen zu überdachen und die entstehenden Dachflächen für die Photovoltaiknutzung zu verwenden.

### 3. Bebauungs- und Flächennutzungsplanung

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen entsprechen den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (rechtswirksam seit 31.10.2003), womit dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafenerweiterung“ durch das Deckblatt Nr. 01 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch durchgeführt.

Im Verfahren nach § 13 a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden, da nach § 13 BauGB

- die vorhandene Eigenart (Stellplätze) sich nicht ändert,
- die Belange der Schutzgüter nach BauGB § 1, Abs. 6, Ziff. 7a nicht beeinträchtigt werden.

#### **4. Geltungsbereich**

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 Kelheim-Saal liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 160, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168 T., 169 T., 169/1 T. 173/2 T., 173/7, 179 T., 179/1, 180 T., 181 T., 182, 183, 184, 184/1, 185 und 186, der Gemarkung Affecking mit einer Gesamtfläche von 13,6 HA und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 186, 169, 168, 160/3 und 160/1 der Gemarkung Affecking;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 186, 185, 184/1, 184, 183, 182, 181 und 173/7 (Einmündung in die Abensberger Straße) der Gemarkung Affecking;

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 173/2, 169 und 166 der Gemarkung Affecking;

Im Osten: Bahnlinie (Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nrn. 166, 165, 163, 162, 161 und 160/1 der Gemarkung Affecking).

Die Grundfläche innerhalb der Baugrenze = 9,7 ha.

#### **5. Planungsinhalte**

##### **5.1 Örtliche Erfordernisse**

Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz und ist durch den Zweckverband Hafen Kelheim gepachtet.

Die Flächen sind nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt und werden als PKW-Stellplätze genutzt.

##### **5.2 Planungskonzept**

Es ist vorgesehen die PKW-Stellflächen mit Carports, eingeschossig zu überdachen und auf diesen Dächern Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) zu installieren.

##### **5.3 Geländegegebenheiten**

Das Gelände ist nahezu eben. Es ist von bindigen, lehmigen Böden auszugehen. Das Grundwasser wird durch die Baumaßnahme nicht berührt. Zusätzliche Belastungen mit Zink sind zu minimieren.

#### **5.4 Erschließungs- und Bauungskonzept**

Das Gelände ist erschlossen. Die bestehende Infrastruktur bleibt bestand. Es werden die Stellplatzflächen überdacht. Fahrgassen werden freigehalten. Grünflächen werden nicht überbaut.

Es wird ein Vollgeschoss zugelassen. Die maximale Firsthöhe beträgt 5,50 m.

Es ist eine hochwasserangepasste Bauweise von Solarmodulen, Wechselrichtern und Trafostationen zu planen.

#### **6. Grünordnung**

Die Grünordnung des Bebauungsplan Nr. 99 behält seine Gültigkeit.

#### **7. Immissionsschutz**

Die Immissionsschutzvorgaben des Bebauungsplan Nr. 99 bleiben gültig. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Daraus ergaben sich keine Einwände gegen das Bauvorhaben

#### **8. Ver- und Entsorgung**

Das Niederschlagswasser wird versickert. Die Solarmodule werden mit erweitertem Abstand ohne Unterschale montiert. Anfallendes Regenwasser kann zwischen den Modulen abfließen.

#### **9. Bodendenkmalschutz**

Nach jetzigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Bodendenkmäler bekannt. Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der zu melden. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.